

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717
BESCHLUSS-NR. 2022-120
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)**
16.04.22 **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung / Substantielles Protokoll**

3. Geschäft-Nr. 2021/132 Postulat Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung - Antrag des Stadtrates zur Beantwortung / Erledigung

ANTRAG DES STADTRATES

In Beantwortung bzw. zur Erledigung des vorstehenden Postulates unterbreitet der Stadtrat mit Beschluss (SRB-Nr.2021-179) vom 9. September 2021 einen Antrag um Abschreibung bzw. Erledigung des Vorstosses samt zugehörigem Bericht.

Eingang des Postulates:	29. April 2021
Mündliche Begründung im Stadtparlament durch den Postulanten	20. Mai 2021
Überweisung des Postulates zu Händen des Stadtrates	20. Mai 2021
Beantwortungsfrist (gemäss Art. 74 Abs. 1 GeschO GGR)	20. Mai 2022
Eingang der stadträtlichen Antwort	9. September 2021

Die detaillierten Erläuterungen des Stadtrates ergeben sich aus der stadträtlichen Berichterstattung, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

PLENARDEBATTE

Der Stadtrat unterbreitet mit seinem Bericht gleichzeitig eine Vorlage bzw. ein Sachgeschäft, welches die Teilrevision der Entschädigung über die Behörden (EntschVO; IE 100.01.03) umfasst.

Zur parlamentarischen Beratung gelangt das Verfahren, wie es bei der Debatte von Sachgeschäften vorzusehen ist, zur Anwendung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Bei der Öffnung der Diskussion für das Plenum erhält gestützt auf Art. 66 Abs. 4 GeschO STAPA der Urheber des Postulantes, Maxim Morskoi, SP, Mitglied des Stadtparlamentes zuerst das Wort, da dieses bei Vorliegen des stadträtlichen Antrages auf Abschreibung bzw. Erledigung des Postulates mindestens der Urheberschaft zusteht. Theoretisch kann sich Maxim Morskoi allerdings bereits beim Redeanteil der Rechnungsprüfungskommission zu Wort melden, da er dort auch als Mitglied fungiert.

BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Rechnungsprüfungskommission statt. Mit Bericht vom 12. April 2022 unterbreitet die Rechnungsprüfungskommission dem Parlament Anträge bzw. Empfehlungen den Vorschlag des Stadtrates wie folgt anzupassen bzw. die Vorschläge des Stadtrates anzunehmen oder abzulehnen.

Dabei kann vorausgeschickt werden, dass eine Mehrheit der Rechnungsprüfungskommission sämtliche Erhöhungen, welche die Entschädigung des Parlamentes betreffen, ablehnt. Die Rechnungsprüfungskommission erkennt keine finanzielle Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit.

PLENARDEBATTE

EINTRETENSDEBATTE

Da die Vorlage mehrere Anträge umschliesst, strukturiert die Geschäftsleitung die Beratung des Geschäftes anhand einer Eintretensdebatte und mit der Durchführung einer nachfolgenden Detailberatung.

REFERAT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

REFERENTIN DENISE TSCHAMPER, GRÜNE

Denise Tschamper, Grüne, in ihrer Funktion als Referentin der Rechnungsprüfungskommission, präsentiert dem Parlament die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den Kerngehalt des Geschäftes. Denise Tschamper bedient sich dazu einer visuellen Projektion, welche die wichtigsten Inhalte des stadträtlichen Antrages und Bemerkungen bzw. Erkenntnisse der Rechnungsprüfungskommission bestmöglich illustriert. Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll. Der materielle Bestandteil der Vorlage ergibt sich im Weiteren aus den detaillierten Geschäftsakten, insbesondere der stadträtlichen Antragsschrift und dem sinngemäss rezitierten Kommissionsbericht, wozu auf die separaten Dokumente verwiesen wird.

Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

Als Fazit resümiert die Rechnungsprüfungskommission:



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

- Die vorgeschlagenen Erhöhungen wären finanziell grundsätzlich tragbar (Total rund Fr. 90'000.-).
- Die finanzielle Angemessenheit diverser Entschädigungs-Erhöhen fürs Stadtparlament ist hingegen nicht ausreichend gegeben.
- Die Pensen-Erhöhen für die zuständigen Mitglieder des Stadtrates in den Ressorts Hoch- bzw. Tiefbau, die Erhöhung der Grundentschädigung der Baukommissionen und der übrigen Behörden werden unterstützt.

Der Parlamentspräsident erteilt weiteren Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission das Wort.

URHEBER DES ZU GRUNDE LIEGENDEN POSTULATES

MAXIM MORSKOI, SP

Maxim Morskoi, SP, dankt dem Stadtrat für die gute Aufbereitung seiner Berichterstattung zum zu Grunde liegenden Postulat. Die Vorlage gleichzeitig als deren Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission zu beraten, habe sich für Morskoi als Herausforderung erwiesen.

Es sei einzugestehen, wonach die Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Gemeinden aufgrund unterschiedlicher Organisationsvarianten nur sehr schwer herzustellen sei. Es verschliesse sich den aufmerksamen Betrachtenden jedoch nicht, dass die Stadt Illnau-Effretikon ihre Behördenmitglieder für deren Tätigkeit nur mit Zurückhaltung entschädige; auch wenn sie es sich finanzielle leisten könnte. Das sei mithin wohl die wichtigste Erkenntnis, welche die Rechnungsprüfungskommission bei ihren Beratungen gewonnen habe.

Jede für die Stadt geleistete Arbeit sei wichtig – und sie sei es auch wert, entschädigt zu werden. Vor dem Hintergrund, dass die Parteien Mühe bekunden, geeignete und motivierte Personen zur Ausübung eines politischen Amtes zu portieren, falle die hiesige Ausgangslage stark ins Gewicht. Bei der Entschädigung handle es sich nicht etwa um einen Lohn. Vielmehr soll die ausgerichtete Entschädigung eine Grundlage dafür schaffen, ein Arbeitspensum (bei der Haupteinkunft) allenfalls auch zu reduzieren und die Mindereinkünfte zu kompensieren. Den Amtsinhaberinnen und –inhabern stünde im Gegenzug mehr zeitliche Ressourcen für die Ausübung der Behördentätigkeit zur Verfügung.

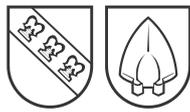
Dass sich die Mitglieder der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes entschädigungslos zu Sitzungen treffen, ginge nicht an.

VOTEN GESAMTPARLAMENT

STEFAN EICHENBERGER, FDP/JLIE

Für *Stefan Eichenberger, FDP/JLIE*, und dessen angeschlossene Fraktion, sei die beantragte Revision der städtischen Verordnung zur Entschädigung der Behörden schon gar nicht erst notwendig gewesen. Das habe man seinerzeit schon bei der Frage zur Postulatsüberweisung Kund getan.

Die Fraktion empfindet es als störend, den Politbetrieb zum zweiten Mal innerhalb einer Legislatur mit demselben Gegenstand zu belasten.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Sämtliche artverwandten Vorlagen hätten indessen stets gemein, Entschädigungen oder Pensen nach oben zu korrigieren. Diese Entwicklung zur Erhöhung der Bezüge empfindet die Fraktion als unerwünscht. Zudem sei zur Ausübung eines Amtes, gerade im Stadtparlament, stark vom Milizcharakter geprägt, weshalb die FDP/JLIE-Fraktion sämtliche das Parlament betreffende Erhöhungen ablehne. Die Parlamentsarbeit sei nach Auffassung der FDP/JLIE-Fraktion mit einem Hobby gleichzusetzen; sie verfüge über keinen Erwerbscharakter.

Bei der Entschädigung der Stadtratsmandate erkenne die Fraktion hingegen Handlungsbedarf, auch wenn selbst bei jenen Teilämtern der Gedanke des Milizcharakters zu Grunde liege. Es sei nicht erstrebenswert, dass die Vereinbarkeit von Beruf und politischer Tätigkeit mit Erhöhung von letzteren Pensen erschwert werde. Dass der Aufwand in den dortigen Ressorts jedoch gestiegen sei, möchte die Fraktion nicht bestreiten.

THOMAS SCHUMACHER, SVP

Thomas Schumacher, SVP, sekundiert seinen Vorredner. Es sei in der heutigen Zeit nicht angebracht, seine eigene Entschädigung zu erhöhen; selbst dann nicht, wenn dies allenfalls gar gerechtfertigt sein sollte. Das Parlament habe die im Raum stehenden Fragen bereits vor nicht vor allzu langer Zeit beraten. Gegen aussen sei es nur schwer erklärbar, wenn die politische Garde sich Lohnerhöhungen zuschanze, während sich manch' Einwohnerin und Einwohner mit finanziell angespannten Haushaltsbudgets konfrontiert sehe.

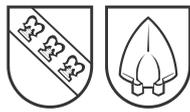
Die SVP-Fraktion werde mit Ausnahme der stadträtlichen Pensenkorrektur zu den Ressorts Hoch- bzw. Tiefbau sämtliche weiteren Anträge mit grossem Mehr ablehnen.

Der gestiegene Aufwand in den Ressorts Hoch- bzw. Tiefbau sei klar erkennbar und ausgewiesen. Aus eigener Erfahrung, als Thomas Schumacher in der ehemaligen politischen Gemeinde Kyburg vor dem Zusammenschluss mit der Stadt Illnau-Effretikon das Ressort Tiefbau betreute, könne er diese Anträge gut nachvollziehen.

PETER VOLLENWEIDER, MITTE

Peter Vollenweider, Mitte, gibt seinem Verdruss Ausdruck, welchen das Votum von Vorredner Stefan Eichenberger bei ihm ausgelöst habe. Wenn das Parlament einen Gegenstand innert kürzester Zeit in Folge erneut beraten müsse, weise diese auf einen nicht haltbaren Zustand hin. Peter Vollenweider agiere dabei nicht aus eigenem Interesse heraus, schliesslich sei er nicht mehr zur Wiederwahl angetreten. Allerdings möge eine moderate Erhöhung der Entschädigung die Situation für alle jene, die auf ihn folgen, etwas verbessern. Nur schon indem die Teuerung ausgeglichen würde.

Gegenüber dem Stadtrat entbietet Peter Vollenweider dankende Worte, habe er doch eine finanziell tragbare Lösung erarbeitet. Im Parlament seien bald einige Junge vertreten, die noch im Studium begriffen seien; auch ihre Zeit, die sie dem politischen System während der nächsten Amtsdauer zur Verfügung stellen, habe es verdient, angemessen entschädigt zu werden. Das wirke sich mitunter auch motivierend auf das politische Engagement aus. Dass arrivierte Personen, welche sich zu den Gutverdienenden zählen dürfen, nicht auf die «paar Franken» der Parlamentsentschädigung angewiesen seien, sei auch Vollenweider nicht verborgen geblieben.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Man könnte gar zum Schluss gelangen, die Stadt Illnau-Effretikon sei die ärmste Gemeinde weit und breit. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission sage nichts darüber aus, weshalb man sich die moderate Erhöhung nicht zugestehen wolle. Ausgerechnet in diesem Bereich setze man nun zur Sparübung an – mit Ausnahme der stadträtlichen Pensumskorrektur. Peter Vollenweider kann diesem Gebaren nicht folgen.

Die Mitte-Fraktion folge mit wenigen Ausnahmen dem stadträtlichen Antrag

RALF ANTWEILER, GLP

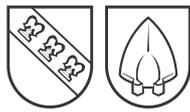
Ralf Antweiler, GLP, meint, «wer etwas für das Funktionieren unserer Gemeinschaft tue, soll dazu nebst Ruhm und Ehre auch eine monetäre Anerkennung verdienen». Die Bezahlung erfolge durch die Allgemeinheit, die von diesem Engagement profitiere, sie aber auch darauf angewiesen sei. Am heutigen Abend sei aber nicht die Entschädigung an sich, sondern deren Höhe in Frage gestellt. Da die Entschädigungsverordnung zum letzten Mal per 1. Oktober 2018 revidiert und sie nun bis mindestens 2026 wirken soll, sei eine neuerliche und kontinuierliche Betrachtung bzw. Überprüfung sicherlich statthaft. Auch im Vergleich mit anderen Gemeinden bzw. Städten erschliesse sich Potenzial, die Entschädigung nach oben zu korrigieren. Eine kontinuierliche Überprüfung stellt zudem sicher, dass die einzelnen Schritte moderat ausfallen. Im Gegenzug würden Teilrevisionen in grösseren zeitlichen Betrachtungsabständen prozentual wohl noch höhere Kostenfolgen nach sich ziehen.

Die GLP-Fraktion unterstütze insbesondere die Pensumskorrektur bei den stadträtlichen Ressorts; ebenso die bei diesem Gremium nun vorgesehene Abgangsentschädigung bei Ab- bzw. Nichtwiederwahl. Die Abgangsrente biete einem abgewählten Mitglied der Stadtregierung etwas Sicherheit im weiteren finanziellen Fortkommen. Sollte der Fall dereinst überhaupt eintreten, wäre der finanzielle «Schaden» für die Stadt vertretbar.

Weiter unterstütze die GLP-Fraktion die vorgesehenen Anpassungen für das Stadtparlament und seinen ständigen Organen, insbesondere der Geschäftsleitung. Lediglich der Aufstockung der Grundentschädigung für die Parlamentsmitglieder stehe die GLP-Fraktion kritisch gegenüber.

THOMAS HILDEBRAND, FDP/JLIE

Thomas Hildebrand, FDP/JLIE, ersucht das Parlament, den Betrachtungshorizont auszuweiten. Thomas Hildebrand verortet bei der zu Grunde liegenden Thematik eine gesellschaftliche Herausforderung. Politische Institutionen und Vereine kämpfen je länger je mehr mit der Besetzung ihrer Organe, Ämter und Mandate. Die politischen Positionen sollen nun aber keine Konkurrenz zu Vereinstätigkeiten aufbauen, indem nun der Anreiz der besseren Entschädigung geschaffen werde. Vereinsarbeit sei Fronarbeit – sie werde in der Regel nicht entschädigt. Daher sei auch die Aussage von Stefan Eichenberger korrekt, wonach auch die Politarbeit wie ein Hobby zu betrachten sei. Die Betroffenen würden in der Folge vor den Entscheid gestellt, ob sie nun Polit-, Vereinsarbeit oder beides nebst einer allfälligen Erwerbstätigkeit betreiben wollen. Das sei Teil des hierzulande gelebten Milizsystems. Die Rechnungsprüfungskommission habe sehr wohl eine Auslegeordnung darüber vorgenommen, inwiefern eine Erhöhung der Entschädigungsansätze nun gerechtfertigt sei.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

MAXIM MORSKOI, SP

Maxim Morskoi, SP, fühlt sich durch die zuvor in der Diskussion gefallenen Aussage angestachelt, wonach Politarbeit mit einer Freizeitbeschäftigung, einem «Hobby» gleichzusetzen sei. Parlamentarische Arbeit sei mitnichten eine Freizeitaktivität. Ein Hobby betreibe man nach Lust und Laune – ein politisches Mandat gehe hingegen mit Verantwortung und Pflichten einher. Denke man etwa an die Beratung und Vorprüfung von Jahresrechnungen, Budgets oder die Erarbeitung einer Bau- und Zonenordnung, so könne man bei diesen wichtigen Vorgängen doch nicht von Tätigkeiten sprechen, die gross «Lust» hervorrufen, auch wenn alle Beteiligten ihre Arbeit im Parlament gerne und sicherlich nicht des Geldes wegen betreiben.

URS GUT, GRÜNE

Auch *Urs Gut, Grüne*, kann die politische Arbeit nicht mit dem Lustprinzip und einem Hobby in Verbindung bringen. Wenn ein Puppenspielerverein seine Tätigkeit aufgebe, sei das vielleicht schade, aber nicht weiter von Bedeutung. Die Tätigkeit im direktdemokratischen System hingegen sei von grosser Bedeutsamkeit.

Der Parlamentspräsident fragt das Plenum an, ob nach der gewalteten Eintretensdebatte die weitere Behandlung des Geschäftes bestritten sei.

BESCHLUSS

Der Parlamentspräsident stellt fest, dass das Gremium ohne Gegenstimme auf das Geschäft eintritt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

DETAILBERATUNG

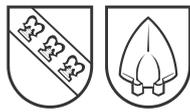
Der Parlamentspräsident erläutert das vorgesehen der Detailberatung zu Grunde gelegte Beratungsschema.

Die Detailberatung der Entschädigungsverordnung folgt entlang den im Vorfeld mit Bericht durch die Rechnungsprüfungskommission bei einzelnen Artikeln angemarkten Empfehlungen. Die Anträge werden anhand einer visuellen Projektion in den Saal projiziert. Die dabei verwendete Unterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll.

Der Vorsitzende erläutert die vorgesehene Wortfolge und die Vorgehensweise bei den Abstimmungen.

- Detailberatung anhand Anträge RPK (siehe oben)
- Wortfolge: Mehr-/minderheit RPK (unbekannt), weitere Mitglieder RPK, Mitglieder Parlament, SR
- Abstimmung pro Antrag
- Schlussabstimmung über die gewonnene Fassung (Ziff. 1. Dispositiv)
- Abstimmung über Abschreibung Postulat (Ziff. 2 Dispositiv)

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK								
Art. 5 ²	<p>Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen:</p> <table><tr><td>Stadtpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Schulpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Ressorts Hochbau und Tiefbau</td><td>je 40 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder</td><td>je 30 % eines Vollamtes</td></tr></table>	Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,	Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern	ANNAHME
Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,										
Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,										
Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,										
Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes										



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

STADTRÄTLICHE STELLUNGNAHME

STADTPRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpräsident Ueli Müller erläutert, wonach der Stadtrat bei seinen Untersuchungen festgestellt habe, dass sich die durch die Stadt Illnau-Effretikon ausgerichteten Entschädigungen der Exekutivorgane im Vergleich mit anderen Gemeinden im Mittelfeld bewegen würden, wobei die parlamentarischen Entschädigungsansätze bei den Vergleichen eher am unteren Ende zu verorten sind.

Der Stadtrat stünde für sämtliche seine Anträge ein, die er selbst für seine Organe vorsehe, bei den parlamentarischen Regularien möchte er sich nicht zu sehr einbringen. Ueli Müller ermuntert das Parlament im Sinne einer persönlichen Bemerkung aber, nicht mit aller Härte mit sich selbst ins Gericht zu gehen, sondern eine moderate Grosszügigkeit walten zu lassen. Schliesslich habe das Parlament eine angemessenen Entschädigung verdient.

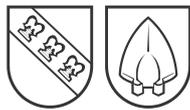
ABSTIMMUNG

Das Stadtparlament gibt dem stadträtlichen Antrag mit Einstimmigkeit statt.

ART. 7

LOHNNACHGENUSS VS. ABANGSENSCHÄDIGUNG VS. RENTE

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 7	<p>1 Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>2 Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.</p> <p>3 Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates eine Lohnnachgenuss Abgangentschädigung von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt. Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer des Lohnnachgenusses von der Abgangentschädigung in Abzug gebracht.</p>	<p>Unfallversicherung, und Lohnfortzahlung und Lohnnachgenuss Abgangentschädigung</p> <p>Hinweis zu einer notwendigen Korrektur, sollte dem Antrag auf Begriffsänderung stattgegeben werden.</p>	ABLEHNUNG



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Seitens der Rechnungsprüfungskommission wird empfohlen, die Begrifflichkeit der stadträtlichen Fassung von «Lohnnachgenuss» auf Abgangsentschädigung zu ändern. Aus dem Parlament liegt ein weiterer Änderungsantrag der betroffenen Bestimmung von Art. 7 vor:

URS GUT, GRÜNE

Urs Gut, Grüne, bringt folgende Textfassung ein:

7

³Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates eine Abgangsrente von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt. Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer der Abgangsrente in Abzug gebracht. Die Abgangsrente wird ab Ende der Amtsdauer um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit einem seit der Abwahl begründeten regelmässigen Erwerbseinkommen oder mit Leistungen aus der beruflichen Vorsorge die aktuelle Entschädigung als Mitglied des Stadtrates übersteigt.

Der Parlamentspräsident erläutert vor Eröffnung der Diskussion die Beratungs- bzw. vorauszusehende Abstimmungsfolge. Sie präsentiert sich wie folgt:

1. Begriffsklärung (SR Lohnnachgenuss vs. RPK Abgangsentschädigung vs. Gut Abgangsrente)
2. Begriffsbereinigte Variante vs. inhaltliche Variante Urs Gut
3. Schlussabstimmung über obsiegende Variante

THOMAS HILDEBRAND, FDP/JLIE

Thomas Hildebrand, FDP/JLIE, erachtet es letztlich als unerheblich, ob der Betrag in Form einer Rente oder einer Einmalzahlung ausgerichtet werden soll. Sozialleistungen wären auch bei einer Abgangsentschädigung zu entrichten. Da diese Ausführungen hinreichend durch andere Normen bestimmt seien, müssen sie auch nicht in dieser Verordnung abgehandelt werden.

Thomas Hildebrand gewichtet das Anliegen, den Begriff «Lohnnachgenuss» zu eliminieren als wichtiger, bezeichne dieser fehlgeschählte Begriff doch die Situation bei einem Todesfall und nicht den Umstand bei einer Ab- bzw.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Nichtwiederwahl. Auch wenn die Begrifflichkeit der Abgangsentschädigung aufgrund zahlreicher Beispiele andernorts negativ oder gar anrühlich konnotiert sei, treffe die Bezeichnung für den konkreten Anwendungsfall wohl am ehesten zu.

STADTRÄTLICHE STELLUNGNAHME

VERTRETEUNG DURCH STADTSCHREIBER PETER WETTSTEIN

Die stadträtliche Stellungnahme erfolgt durch *Stadtschreiber Peter Wettstein*. Er weist auf die Problematik hin, wonach die nun gewählte Formulierung in der Praxis kaum umgesetzt werden könne. So wie die Bestimmung nun angelegt sei, könnte sie dazu führen, dass die resultierende Kürzung der stadträtlichen Entschädigung um das reguläre Erwerbseinkommen im Null- oder Undernullbereich ausschlage.

Der Stadtrat habe bei der Entstehung seiner Fassung erwogen, Bedingungen an den Bezug zu knüpfen. Er kam dabei aber zum Schluss, dass die praktische Handhabung mehr Fragen aufwerfe, als dass solche geklärt würden (beispielsweise dann, wenn ein Mitglied bereits pensioniert sei). Der Stadtrat habe daher solche Überlegungen verworfen und sich daher für eine klare, einfache handhabbare Regelung entschieden.

MAXIM MORSKOI, SP

Maxim Morskoi, SP, präzisiert, wonach das nach der Abwahl erzielte Einkommen gemeint sei.

Es entsteht eine kauderwelschartige ungeordnete und unmoderierte Diskussion in Form eines Dialoges, an welchem sich zahlreiche Mitglieder des Parlamentes und des Stadtrates ungefragt und zwischenrufend beteiligen. Maxim Morskoi verwirft zusehends soeben aufgestellte eigene Erklärungen, sodass am Schluss nicht klar scheint, was nun Quintessenz oder Fazit der Aussage darstellen soll. Letzten Endes referenziert Morskoi die Praxis, wie sie beim Ruhegehalt des schweizerischen Bundesrates Anwendung findet.

STEFAN EICHENBERGER, FDP/JLIE

Stefan Eichenberger, FDP/JLIE, hält fest, wonach die wirre Diskussion exemplarisch aufzeige, dass der Sachverhalt und die bemühte Regelung in der praktischen Anwendung wohl zu kompliziert scheinen, wenn bereits jetzt zahlreiche verschiedene Auffassungen zur Interpretation bestünden. Am besten möge man gänzlich darauf verzichten.

Erweiterung in den Reihen des Parlamentes.

Arbeitsrechtlich läge hinsichtlich der zu wählenden Terminologie eindeutig eine Abgangsentschädigung vor. Dass diese Bezeichnung im links-grünen Lagen negativ behaftet scheint, sei nachvollziehbar, da gewisse Kreise in der Privatwirtschaft sich durch eklatante Exzesse hervortaten.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Die FDP/JLIE-Fraktion empfiehlt, auf eine entsprechende Regelung zu verzichten. Erneuerungswahlen erfolgen in der Regel Ende März. Bis zur tatsächlichen Amtsaufgabe würden in der Regel ungefähr drei Monate verbleiben. Zeit, um sich nach neuen Erwerbseinkünften umzusehen – so wie das im Übrigen auch den ordentlichen Kündigungsfristen im üblichen Erwerbsleben entspreche. Da es sich zudem um Teilpensen handle, sei dieser Umstand auch im Rahmen des Milizsystems verkraftbar.

Da sich aufgrund des von Urs Gut eingebrachten Antrages eine Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt und die Geschäftsleitung zur juristischen Prüfung von Anträgen verpflichtet ist, unterbricht *der Parlamentspräsident* die Sitzung für die Dauer von fünf Minuten.

Die Geschäftsleitung gelangt zum Schluss, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

ABSTIMMUNGEN

Nachdem sich der Redebedarf offensichtlich erschöpft zu haben scheint, erläutert *der Parlamentspräsident* zunächst erneut das Vorgehen zu den nun vorzunehmenden Abstimmungen. Dabei erklärt er nochmals die unterschiedliche Betrachtungsweise des Antrages von Urs Gut in Abweichung zum stadträtlichen Antrag.

Da sich diese Anträge gegenseitig ausschliessen, werden sie einander zunächst direkt gegenübergestellt. Das Verfahren wird durch den Parlamentspräsidenten nochmals erläutert. Den wirrenden Stimmen seitens des Parlamentes ist zu entnehmen, dass nicht klar scheint, wonach die Frage, ob die Entschädigung letztendlich verankert wird, erst in einem nächsten Schritt entschieden wird.

Letztendlich vereinigt der Antrag von Urs Gut 13 Stimmen auf sich, während der stadträtliche Antrag mit 11 Stimmen unterliegt.

Das Stadtparlament gibt dem verbleibenden Antrag von Urs Gut, Grüne, mit 17 : 13 Stimmen statt. Art. 7 wird demnach in der durch Urs Gut eingebrachten Textfassung abgeändert bzw. ergänzt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART. 11²

GRUNDSATZ

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 11 ²	<p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 30.- 40.- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden, besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 30.- 40.- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p>	Grundsatz	ANNAHME

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ABSTIMMUNG

Das Stadtparlament folgt dem stadträtlichen Antrag mit grossem Mehr.

ART. 11a²
PROJEKTARBEIT

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 11a ²	Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit, Führungsaufgaben oder Anhörungen überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 60.- 80.- pro Stunde) abgegolten werden.	Projektarbeit	ANNAHME

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ABSTIMMUNGEN

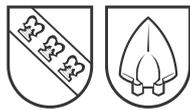
Das Stadtparlament folgt dem stadträtlichen Antrag mit grossem Mehr (Ergänzung «Führungsaufgaben oder Anhörungen») bzw. mit 19 : 17 Stimmen (Erhöhung Entschädigungsansatz).

ART. 15²

SCHULPFLEGE, BESONDERES

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 15 ²	<p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schulbesuche Fr. 10'000.-– Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 20'000.-– Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.- <p>² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.</p> <p>³ Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Voranschlag festgehalten.</p>	Schulpflege Besonderes	ANNAHME

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ABSTIMMUNG

Das Stadtparlament folgt dem stadträtlichen Antrag ohne Gegenstimme.

ART. 16 BAUBEHÖRDE

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 16	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.- 5'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde	ANNAHME

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.

ABSTIMMUNG

Das Stadtparlament folgt dem stadträtlichen Antrag mit grossem Mehr.

ART. 18² MITGLIEDER STADTPARLAMENT

Der Parlamentspräsident schickt voraus, dass über die Begrifflichkeiten zur übergeordneten Änderung der Parlaments-Terminologie keine Abstimmungen stattfinden. Der Begriff «Grosser Gemeinderat» wird im Sinne einer redaktionellen Bereinigung überall durch «Stadtparlament» ersetzt.

Art. 18 ²	<p>¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'000.- 1'750.- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.</p> <p>³ Ordnet das Präsidium bzw. das Büro des Grossen Gemeinderates die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes eine Doppelsitzung an, so wird den teilnehmenden Mitgliedern dafür</p>	Mitglieder Grosser Gemeinderat Stadtparlament	ABLEHNUNG
----------------------	---	--	-----------



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

eine Entschädigung von Fr. 200.- entrichtet, ungeachtet der tatsächlichen Sitzungsdauer.

⁴ Später als 30 Minuten nach Sitzungsbeginn eintreffenden Mitgliedern des ~~Grossen Gemeinderats~~ ~~Stadtparlamentes~~ wird kein Sitzungsgeld gutgeschrieben. Es erfolgen keine anteilmässigen Auszahlungen.

PETER VOLLENWEIDER, MITTE

Peter Vollenweider, Mitte, bringt nachfolgende Alternative als Antrag in die Beratung ein:

¹ Den Mitgliedern des Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je 1'400.- pro Jahr ausgerichtet.

Peter Vollenweider hofft, dass zumindest dieser Kompromiss zu Stande komme. Im Vergleich zu anderen Parlamentsgemeinden (Vollenweider zählt einige andere Beispiele auf) entschädige die Stadt Illnau-Effretikon ihre Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit den niedrigsten Ansätzen. Im Übrigen entbehre das in der Debatte gefallene Vereins- bzw. Hobby-Argument jeglicher Grundlage. Und da die Rechnungsprüfungskommission in ihrem Bericht anführe, wonach die finanzielle Tragbarkeit grundsätzlich gegeben sei, erschliesse es sich Peter Vollenweider nicht, weshalb die Entschädigungen nicht zumindest etwas angehoben werden können.

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.

ABSTIMMUNGEN

Da sich die im Raum stehenden Anträge gegenseitig ausschliessen, sind sie von ihrer Rangordnung her gleichzusetzen. Sie werden einander daher direkt gegenübergestellt. Über den obsiegenden Antrag wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Der stadträtliche Antrag (Fr. 1'750.-) vereint 7 Stimmen auf sich. Auf den Antrag von Peter Vollenweider (Fr. 1'400.-) entfallen 14 Stimmen.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag von Peter Vollenweider, Mitte, die Grundentschädigung bei Fr. 1'400.- festzusetzen, mit 17 : 14 Stimmen gutgeheissen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART. 19

PRÄSIDIUM STADTPARLAMENT

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 19	Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.- 2'500.- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.- pro Jahr zu.	Präsidium Grosser Gemeinderat Stadtparlament	ABLEHNUNG

BRIGITTE RÖÖSLI, SP

Brigitte Rööslī, SP, erinnert sich an die Zeit zurück, als sie das Präsidium des damaligen Grossen Gemeinderates innehatte. Das Stadtparlament und dessen Geschäftstätigkeit hätten sich seither enorm gewandelt. Dabei sei wohl auch die Zahl der repräsentativen Aufgaben des Präsidiums gestiegen.

Jener Person, die das Parlamentspräsidium ausführe, sollen die Grundlagen bzw. auch die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, um das Amt gewissenhaft auszuführen. Demnach soll die geringfügige Erhöhung der Präsidiumsentschädigung dazu beitragen können, sich beim Hauptberuf zeitlich etwas einzuschränken.

ABSTIMMUNG

Das Stadtparlament lehnt den stadträtlichen Antrag zur Erhöhung des Präsidiumsentschädigung mit 16 : 15 Stimmen ab.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART. 19a GESCHÄFTSLEITUNG

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 19a	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.	Geschäftsleitung	ABLEHNUNG

ARIE BRUININK, GRÜNE

Arie Bruinink, Grüne, zitiert eine alte Volkswaise, die da lautet: «Was nichts koste, sei nichts wert». Das Ansehen, welches die Mitglieder der Geschäftsleitung offenbar nicht bloss von Amtes wegen geniessen würden, und deren Ansehen seien es wert, monetär zumindest geringfügig abgegolten zu werden.

PETER VOLLENWEIDER, MITTE

Peter Vollenweider, Mitte, bringt nachfolgende Alternative als Antrag in die Beratung ein:

Art. 19a	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 60.- ausgerichtet.		
----------	---	--	--

Peter Vollenweider hofft, dass zumindest dieser Kompromiss zu Stande komme. Die Geschäftsleitung – früher mit dem minderwertigeren Begriff «Ratsbüro» oder «Büro des Grossen Gemeinderates» bezeichnet – sei immerhin das geschäftsleitende Organ des Stadtparlamentes. Für die Stadt Illnau-Effretikon und deren Reputation sei es schlichtweg peinlich, wenn man diesem Gremium keine Entschädigung zugestehe.

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.

ABSTIMMUNGEN

Da sich die im Raum stehenden Anträge gegenseitig ausschliessen, sind sie von ihrer Rangordnung her gleichzusetzen. Sie werden einander daher direkt gegenübergestellt. Über den obsiegenden Antrag wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Der stadträtliche Antrag (Fr. 100.-) vereint 9 Stimmen auf sich. Auf den Antrag von Peter Vollenweider (Fr. 60.-) entfallen 11 Stimmen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

In der Schlussabstimmung wird der Antrag von Peter Vollenweider, Mitte, die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei Fr. 60.- pro Sitzung festzusetzen, mit 17 : 14 Stimmen gutgeheissen.

ART. 20

STÄNDIGE VORBERATENDE KOMMISSIONEN

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.- 2'500.- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsprüfungskommission	ABLEHNUNG

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.

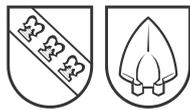
ABSTIMMUNG

Das Stadtparlament lehnt den stadträtlichen Antrag mit 16 : 15 Stimmen ab.

ART. 21

PRÄSIDIEN UND AKTUARIATE DER STÄNDIGEN VORBERATENDEN KOMMISSIONEN

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 21	Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.- 2'000.- pro Jahr ausgerichtet. Den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'700.- pro Jahr ausgerichtet.	Präsidien und Aktuarate GPK und RPK	ABLEHNUNG



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

Sowohl seitens des Stadtparlamentes, seitens dessen Rechnungsprüfungskommission als auch seitens des Stadtrates wird das Wort nicht begehrt.

ABSTIMMUNGEN

Das Stadtparlament lehnt den stadträtlichen Antrag mit 16 : 14 Stimmen (Präsidien) bzw. 16 : 15 Stimmen ab.

Der Präsident stellt fest, wonach das Stadtparlament weder weitere Voten, Anträge bzw. Rückkommensanträge anzumerken wünscht. Er leitet zur Schlussabstimmung über.

DAS STADTPARLAMENT

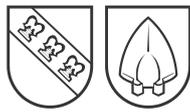
AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 43 BZW. ART. 47 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES IN
VERBINDUNG MIT ART. 18 ZIFF. 2 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.03; EntschVO) wird in Kenntnis der Antrag bzw. der Vorlage des Stadtrates zur Genehmigung) wird wie folgt festgesetzt bzw. verändert:

ART.	BESCHLOSSENE FASSUNG / IN ROT ÄNDERUNGEN GEGENÜBER FRÜHERER FASSUNG	RANDTITEL								
Art. 5 ²	<p>Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen:</p> <table><tr><td>Stadtpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Schulpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Ressorts Hochbau und Tiefbau</td><td>je 40 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder</td><td>je 30 % eines Vollamtes</td></tr></table>	Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,	Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern
Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,									
Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,									
Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,									
Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes									
Art. 7	<p>¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.</p> <p>³ Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates eine Abgangsrente von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt.</p>	Unfallversicherung, und Lohnfortzahlung und Abgangsrente								



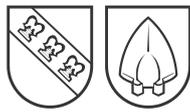
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART.	BESCHLOSSENE FASSUNG / IN ROT ÄNDERUNGEN GEGENÜBER FRÜHERER FASSUNG	RANDTITEL
	<p>Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer der Abgangsrente in Abzug gebracht. Die Abgangsrente wird ab Ende der Amtsdauer um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit einem seit der Abwahl begründeten regelmässigen Erwerbseinkommen oder mit Leistungen aus der beruflichen Vorsorge die aktuelle Entschädigung als Mitglied des Stadtrates übersteigt.</p>	
Art. 11 ²	<p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 40.- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden, besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 40.- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p>	Grundsatz
Art. 11a ²	<p>Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit, Führungsaufgaben oder Anhörungen überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 80.- pro Stunde) abgegolten werden.</p>	Projektarbeit
Art. 15 ²	<p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schulbesuche Fr. 10'000.-– Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 20'000.-– Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.- <p>² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Burteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.</p>	Schulpflege Besonderes



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

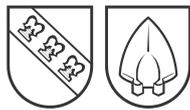
VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

ART.	BESCHLOSSENE FASSUNG / IN ROT ÄNDERUNGEN GEGENÜBER FRÜHERER FASSUNG	RANDTITEL
	³Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Voranschlag festgehalten.	
Art. 16	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 5'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde
Art. 18 ²	¹ Den Mitgliedern des Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'400.- pro Jahr ausgerichtet. ² Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlamentes wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet. ³ Ordnet das Präsidium bzw. die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes eine Doppelsitzung an, so wird den teilnehmenden Mitgliedern dafür eine Entschädigung von Fr. 200.- entrichtet, ungeachtet der tatsächlichen Sitzungsdauer. ⁴ Später als 30 Minuten nach Sitzungsbeginn eintreffenden Mitgliedern des Stadtparlamentes wird kein Sitzungsgeld gutgeschrieben. Es erfolgen keine anteilmässigen Auszahlungen.	Mitglieder Grosser Gemeinderat Stadtparlament
Art. 19	Dem Präsidium des Stadtparlamentes wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.- pro Jahr zu.	Präsidium Grosser Gemeinderat Stadtparlament
Art. 19a	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 60.- ausgerichtet.	Geschäftsleitung
Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtparlamentes) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäftsprüfungs-kommission / Rechnungsprüfungs-kommission

- Die in der parlamentarischen Beratung gewonnene Fassung zur Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.03; EntschVO) wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
- Das Postulat von Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung wird als erledigt abgeschrieben.
- Ziffer 1 bzw. Ziffer 2. dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 05. MAI 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. 2022-120

5. Für Ziffern 1 und 2 gilt: Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
6. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)
 - b. Abteilung Präsidiales
 - c. Abteilung Finanzen

Die zu den Dispositivziffern 1 und 2 einzeln durchgeführten Abstimmungen zum obgenannten Beschluss kamen mit Einstimmigkeit zu Stande.

Der Parlamentspräsident unterbricht an dieser Stelle um 20.50 Uhr die Sitzung für eine Pause. Die Verhandlungen werden um 21.05 Uhr wieder aufgenommen.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Stadtparlament Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt am: 06.05.2022